VERORDNUNG (EWG) Nr. 1210/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über die Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1985/86 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 des Rates vom 19. Juni 1978 über die Beihilferegelung für Trockenfutter (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1173/87 (4), wird in bestimmten Fällen der durchschnittliche Weltmarktpreis anhand des Preises der konkurrierenden Erzeugnisse ermittelt. Die betreffenden konkurrierenden Erzeugnisse werden in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/87 (6), definiert. Unter diesen konkurrierenden Erzeugnissen muß die Gerste zu dem Weltmarktpreis in den Defizitgebieten der Gemeinschaft aufgewertet werden. Der Schwellenpreis für Gerste darf nicht als repräsentativ für diesen Marktpreis gelten. Um seine Ermittlung bar und im Termingeschäft zu vereinfachen, ist ein durchschnittlicher Marktpreis für Gerste zu berücksichtigen, der dem durchschnittlichen Interventionspreis zuzüglich eines Pauschalbetrags entspricht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung :

„(3) Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt, so bestimmt die Kommission diesen Preis aufgrund der Summe des Wertes folgender Erzeugnisse :

— 15 kg Sojaschrot mit einem gesamten Rohproteingehalt von 44 %,

— 35 kg Maiskleber mit einem gesamten Rohproteingehalt von 23 %,

— 89 kg Zitruspreßfutter mit einem gesamten Rohproteingehalt von 6 %,

wobei diese Summe um den Wert von 39 kg Gerste der Standardqualität vermindert wird.

Für die Ermittlung des Wertes der Gerste gilt in den Defizitgebieten der Gemeinschaft ein durchschnittlicher Marktpreis. Dieser Preis entspricht dem Durchschnitt der Interventionspreise für Gerste, die für das Gerstewirtschaftsjahr gelten, in dem der Monat liegt, für den der durchschnittliche Weltmarktpreis ermittelt wird, zuzüglich eines Pauschalbetrags. Für das Trokkenfutterwirtschaftsjahr 1987/88 ist dieser Betrag gleich 10 ECU je Tonne.

Falls die Marktlage es nicht zuläßt, den Wert der betreffenden Erzeugnisse zu ermitteln, ersetzt die Kommission sie durch andere Erzeugnisse mit ähnlichen Merkmalen im Laufe von höchstens zwei aufeinanderfolgenden Festsetzungen des Weltmarktpreises. In diesem Falle werden die Mengen jedes in Betracht zu ziehenden Erzeugnisses unter Berücksichtigung der Preisrelation ermittelt, die im Laufe eines Bezugszeitraums zwischen dem im ersten Unterabsatz genannten Erzeugnis und dem Erzeugnis, das dieses ersetzt, ermittelt."

2. Artikel 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung :

„(4) Wird der durchschnittliche Weltterminmarktpreis in Anwendung von Absatz 3 und von Artikel 6 gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt, so entspricht der zu berücksichtigende Preis für Gerste dem Durchschnitt der Interventionspreise für Gerste, die für das Gerstewirtschaftsjahr gelten, in dem der Monat liegt, für den der durchschnittliche Weltterminmarktpreis ermittelt wird, zuzüglich des in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz genannten Pauschalbetrags."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1986, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1987, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.
(6) ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident